BEBAUUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG
LIEBERTWOLKWITZ

TEIL A RECHTSPLAN M 1:1000
"GROSSPÖSNAER STRASSE"

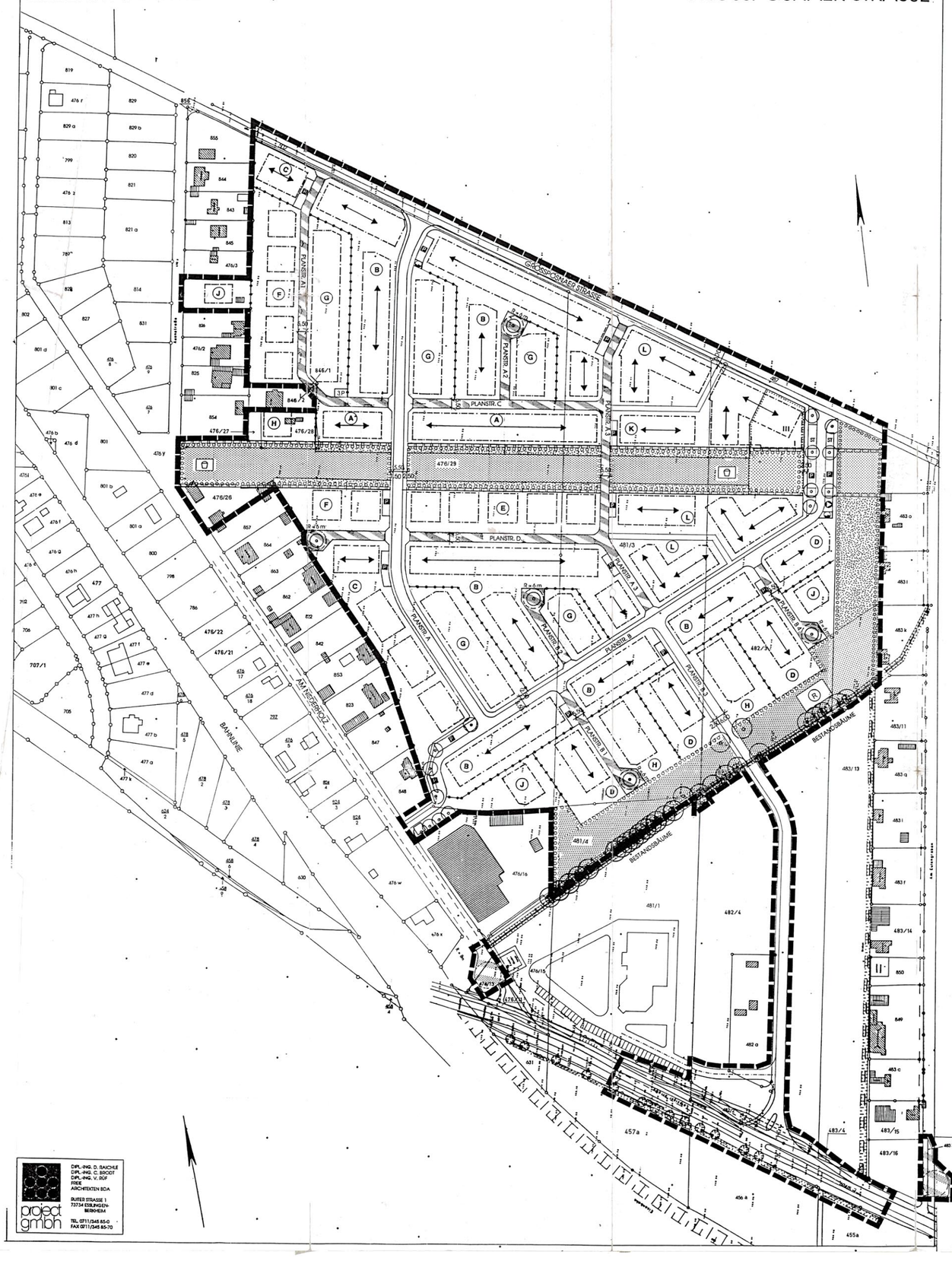

ÜBERSICHTSPLAN LIEBERTWOLKWITZ

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts.
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90 vom Frühjahr 91)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 1 BauNVO)

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Geschoßzahl/max. Gebäude-Traufhöhe
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform/Dachneigung

Verkehrsflächen (§§ 9 (1) 11 und 6 BauGB)

Gehweg/verkehrsber. Bereich Str.begr.linie (§ 9 (1) 11 BauGB), Fahrbahn	Verkehrsgrün (§ 9 (1) 11 BauGB)
Verkehrsfläche bes. Zweck (§ 9 (1) 11 BauGB) verkehrsberuhigter Bereich	Öffentliche Parkierungsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)

Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

III	Zahl der Vollgeschosse (Obergrenze) (§ 16 (4) § 20 BauNVO)	0,8	Geschoßflächenzahl - GFZ - (§ 20 BauNVO)
0,4	Grundflächenzahl - GRZ - (§ 19 BauNVO)	UI	Untergeschoß als Vollgeschoß (§ 9(1) BauGB), Bedingung siehe 1.2.4. der textlichen Festsetzungen

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB)

o	Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)	THB	Traufhöhenbeschränkung (§ 9(1) BauGB), siehe 1.2.5. der textlichen Festsetzungen
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)		Gebäuderichtung (§ 9 (1) 2 BauGB)

Weitere Festsetzung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
	Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)	Lr	Leitungsrecht zugunsten der Kommunalen Wasserwerke Leipzig (§ 9 (1) 21 BauGB)
	Private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)	SD/PD/FD	Satteldach, Pultdach, Waldmach (§ 83 (1) BauO)
	Öffentlicher Spielplatz		Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
	Flächen für Gemeinbedarf Kindergarten		Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
		R	Regenrückhaltebecken (§ 9 (1) 16 BauGB), siehe auch Text-teil 4.10.2
	Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 2 BauGB)		Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 2 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit standortgerechten, einheimischen und artenreichen Gehölzen nach Auswahlliste des Grünordnungsplanes		

NUTZUNGSSCHABLONEN

A		B		C	
WA	II + IU (THB)	WA	II + IU (THB)	WA	II + IU (THB)
0,4	1,1	0,4	0,90	0,35	0,80
o	SD 22-35°	o	SD 22-35°	o	SD 22-35°

D		E		F	
WA	II + IU (THB)	WA	II	WA	II
0,30	0,70	0,35	0,70	0,3	0,6
o	SD 22-35°	o	SD/ZD 22-35°	o	SD/ZD 22-35°

G		H		J	
WA	II	WA	II	WA	II
0,35	0,70	0,25	0,5	0,2	0,4
o	SD 22-35°	o	SD 22-35°	o	SD 22-35°

K		L	
WA	III	WA	III
0,40	1,1	0,40	0,90
o	SD 22-35°	o	SD 22-35°

TEXTTEIL (RECHTSPLAN) TEIL B

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S. 2253), zuletzt geändert am 23.11.1994 (BGBl. I. S. 3486)
sowie Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G) in der Fassung vom 17.05.1990 (BGBl. I S.926), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990(BGBl.I S.132). zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl.I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 26. Juli 1994 (SachsGVBl. I S. 1401)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt.

I. Planrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)
entsprechend Planeinschrieb.

1.1 WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 2 - 5 BauNVO gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO)
entsprechend Planeinschrieb.

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 (4) 3 BauNVO)
Die festgelegte Grundflächenzahl kann für Anlagen nach § 19 (4) 1, 2 BauNVO um 50 %, nach § 19 (4) 3 BauNVO um 75 % überschritten werden. Bei Reihen- und Doppelhäusern sind sämtliche Gebäude und Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereichs einer Nutzungsschablone maßgebend.

2.2 Geschoßflächenzahl (§ 20 (2) BauNVO)
Bei Reihen- und Doppelhäusern sind sämtliche Gebäude und Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereichs einer Nutzungsschablone maßgebend.

2.3 Als Ausnahme kann die zulässige Geschoßfläche um 10 % der Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche liegen, erhöht werden (§ 21 a (5) BauNVO)

2.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) 3 BauNVO)
entsprechend Planeinschrieb. Bei Festsetzung II + IU ist ein 3. Vollgeschoß nur dann zulässig, wenn eine oder mehrere Garagen im Unter- bzw. Erdgeschoß des jeweiligen Gebäudes vorgesehen werden.

2.5 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) 4 BauNVO
In Gebieten, die mit THB gekennzeichnet sind, wird die Traufhöhe mit max. 8,50 m festgelegt. Dabei wird die Traufhöhe als Maß zwischen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut und der Höhe der Mittelachse der Erschließungsstraße von der Haupteingangsseite festgesetzt. Die Traufhöhe ist auf mindestens der Hälfte der Gebäudelänge und auf mindestens 1,5 m Länge, von der Gebäudeecke aus gemessen, einzuhalten.

3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB § 22 BauNV)
entsprechend Planeinschrieb.

3.1 Offene Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO

4. Sonstige Festsetzungen

4.1 ~~Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 (1) 10. BauGB)~~
~~Die nach der SAE 88 vorgesehenen Sichtdreiecke sind von Sichthindernissen aller Art in einer Höhe ab 0,80 m über der Fahrbahn freizuhalten.~~

4.2 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 11 u. 20 BauGB, § 12 BauNVO)
Oberirdische Garagen sind im Gebäude oder in direkter Verbindung mit dem Gebäude zulässig bzw. mit Bauteilen ans Gebäude gestalterisch anzubinden. Befreiungen sind möglich. Tiefgaragen sind generell zulässig, wenn die nicht für Erschließungszwecke und für Be- und Entlüftung in Anspruch genommenen und nicht überbauten Teile von Tiefgaragen mit einer Erdüberdeckung versehen, bepflanzt und ins Gelände entwässert werden.

4.3 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 16 BauGB)
Die mit VB bezeichneten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als verkehrsberuhigte Bereiche oder als Zone 30 Bereich anzulegen.

4.4 Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 BauGB)
Die Dachentwässerung der Gebäude ist wenn möglich zu versickern bzw. über ein vom Schmutzwasserkanal getrenntes Leitungsnetz in die Regenrückhalteflächen abzuleiten.

4.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)
Leitungsrecht für die Kommunalen Wasserwerke Leipzig entsprechend Planeinschrieb.

4.6 Stellplätze
Für Wohnungen bis 80 qm ist jeweils 1 Stellplatz auf privatem Grund nachzuweisen. Bei Wohnungen über 80 bis 120 qm sind jeweils 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Für Wohnungen mit 120 qm und mehr Wohnfläche sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Der 2. Stellplatz kann auf dem Vorplatz vor Einzelgaragen nachgewiesen werden.

4.7 Erhalt bestehenden Grüns (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Der vorhandene Grünstreifen entlang des Schaukelgrabens mit seinem Pappelbestand von „Populus x canadensis - Kanadische Pappel" ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Der an dem Anschluß zur Straße Am Niederholz befindliche Baum der Art „Betula pendula - Hänge-Birke" ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

4.8 Neuanpflanzungen mit einheimischer standortgerechter Vegetation
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25 und Abs. 2 BauGB)
Mindestens 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen müssen mit einheimischer und standortgerechter Vegetation aus der Pflanzengesellschaft des Eichen-Hainbuchenwaldes bepflanzt werden. Bei Gehölzen ist die Mindesthöhe von 1 m einzuhalten. Pro m2 ist ein Gehölz zu pflanzen, die Bepflanzung ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Fertigstellung und Bepflanzung der privaten Grünflächen muß spätestens 12 Monate nach Bezugsfertigkeit der Gebäude abgeschlossen sein. Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

4.9 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB)

4.9.1 Auf dem zentralen Grünstreifen mit einer Fläche von ca. 4.000 m2 ist das Gelände durch partiellen Auftrag von Bodenmaterial mit einer max. Höhe von 0,75 m zu modellieren.
Die Begrünung hat mit heimischen, standortgerechten Pflanzenarten des Stieleichen-Hainbuchen-Waldes mit Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasen fachgerecht zu erfolgen.
Auf der gesamten Teilfläche sind anzupflanzen:

großkronige Bäume	- ca. 20 Stück
kleinkronige Bäume	- ca. 45 Stück
Sträucher	- Anteil ca. 10 %, ca. 350 m2
Bodendecker	- Anteil ca. 10 %, ca. 350 m2
Wiese	- Anteil ca. 80 %, ca. 2.800 m2

Die Bäume sind in der Ausbildung als Solitärbaum fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Qualität und Größenbindung: 3 x verpflanzt mit Ballen; 16 - 18 cm Stammumfang).
Die Wiese ist mit einer standortgerechten, wildkräuterreichen Ansaatmischung zu begrünen.

4.9.2 Die an den Kindergarten angrenzende Grünfläche (1.020 m2) ist unter Verwendung von heimischen, standortgerechten Pflanzenarten mit Bäumen, Sträuchern und Wiese fachgerecht zu begrünen. Es sind die im Kapitel 5.4. des GOP genannten Gehölzarten des Stieleichen-Hainbuchen-Waldes zu verwenden. Die u.mittelbare Nähe zum Kindergarten bedingt die Verwendung von ungiftigen, stachel- und dornenlosen Pflanzenarten.

4.9.3 In die Lücken des Pappelbestandes am Schaukelgraben sind gemäß zeichnerischer Festsetzung 4 Bäume der Art „Fraxinus excelsior - Gemeine Esche" zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Qualität und Größenbindung: 3 x verpflanzt mit Ballen, 16 - 18 cm Stammumfang).

4.9.4 Auf den Wendehämmern der Planstraßen A_1, D_1, B_1, B_2, B_3, A_2 sowie auf den Park- und Stellflächen im östlichen und südwestlichen Bereich des Bebauungsgebietes und an der Anschlußstraße zur Straße „Am Niederholz" sind gemäß zeichnerischer Festsetzung Bäume der Arten „Tilia cordata - Winderlinde", „Quercus rotur - Stieleiche", „Carpinus betulus - Hainbuche", „Acer campestre - Feldahorn", „Sorbus aucuparia - Eberesche" in der Ausbildung als Solitärbaum fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten
(Qualität und Größenbindung: 3 x verpflanzt mit Ballen; 16 - 18 cm Stammumfang).
Um den Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m2 vorzusehen, die mit einheimischen Bodendeckern oder Rasenansaat (wildkräuterreich) zu begrünen ist.

4.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)

4.10.1 Die Bereiche zwischen Regenrückhaltebecken und Schaukelgraben sowie beidseitig des Schaukelgrabens sind mit einer dichten heckenartigen Bepflanzung mit Strauchweiden der Arten „Salix caprea - Sal-Weide", „Salix fragilis - Bruchweide", „Salix purpurea - Purpurweide" zu versehen: Die Pflanzung ist fachgerecht durchzuführen und auf Dauer zu erhalten.

4.10.2 Auf der Fläche an der südöstlichen Grenze des Bebauungsgebietes ist ein Feuchtbiotop, das gleichzeitig die Aufgabe als Regenwasserrückhaltebecken erfüllen kann, anzulegen.
Dieses Feuchtbiotop ist in Erdbauweise zu errichten und wird durch eine naturnahe Gestaltung insbesondere der Uferbereiche Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren.
Die Ufer sollen mit einem geringen Böschungsverhältnis flach auslaufen.
Das Feuchtbiotop soll in Zonen mit verschiedenen Wassertiefen, d.h. mit einer mindestens 2 m breiten Flachwasserzone im Uferbereich, einer Mindesttiefe von 1,5 m außerhalb der Uferzone und mit unregelmäßig geschwungenen Ufertinien gestaltet werden.

4.11 Vermeidung von Versiegelungen (§ 9 (1) 20 BauGB)
Zur Minimierung der Flächenversiegelung sind alle privaten Hauszugangswege, Zufahrten und Stellplätze mit wasserdurchlässiger Oberfläche und entsprechendem Unterbau herzustellen bzw. die Ableitung des Niederschlagswassers in die Pflanzflächen sicherzustellen.
Die Wege und Terrassenflächen sind mit Zwängen in einem Fugenabstand von mindestens 0,5 cm, ohne Fugenversiegelung verlegt, zu befestigen.

4.12 Bodendenkmale (§ 9 (6) BauGB, § 20 DSchG)
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauerwerk, Einzelfunde und Verdinderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden unverzüglich anzuzeigen.

II. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 83 (1) SächsBO)

1. Dachgestaltung (§ 83 (1) 1 SächsBO)
Dächer müssen, wenn im Plan nichts anderes festgesetzt ist, als Satteldächer oder Zeltdächer ausgeführt werden.
Flachdächer sind nur bei Zwischenbauten und Dachterrassen zulässig.
Befreiungen für Sonderdachformen sind in Abstimmung mit den genehmigenden Behörden zulässig. Es sind jedoch dann die unter 1.2 aufgeführten Bedingungen für Dachaufbauten zu beachten.
Hausgruppen und Doppelhäuser müssen mit gleichen Dachformen und Dachneigungen ausgeführt werden.

1.1 Satteldächer, Zeltdächer
Sattel- und Zeltdächer sind mit ziegelartiger Eindeckung in rötlicher Färbung vorzusehen.
Zwischengiebel, Anbauten und Dachausbauten, Gauben und Erker dürfen mit einer von der Hauptgebäudeerichtung abweichenden Firstrichtung ausgeführt werden. Dachgauben und bis ins Dach ragende Erker sind bis zu 2/3 der Trauflänge zulässig und dürfen auch mit Metalleindeckung ausgeführt werden. Dacheinschnitte sind unzulässig.
Sonnenkollektoren dürfen als integrierte Bauteile in geneigten Dachflächen eingebaut werden, sie sind zusammenhängend in einer Fläche anzuordnen und dürfen ein Drittel der Dachfläche nicht überschreiten.

1.2 Flach- und Pultdächer
Dachaufbauten sind insgesamt bis zur Hälfte der Trauflänge zulässig, wenn sie mindestens 3,0 m von den Dachrändern entfernt sind und nicht mehr als 1,50 m über die anschließende Dachoberfläche hinausragen.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedigungen (§ 83 (1) 4 SächsBO)
Einfriedigungen, Gräben, Vorgärten und Zufahrten
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Einfriedigungen der Hausgärten können mit 1,00 m hohen Maschendrahtzäunen, die in eine Hecke eingebunden werden, mit naturbelassenen Holzzäunen bis 1,00 m Höhe ausgeführt werden.

3. Antennen (§ 83 (1) 1 SächsBO)
Im gesamten Geltungsbereich sind Außenantennen außer Parabolantennen unzulässig. Parabolantennen sind nur auf der von den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Seite zulässig, falls dadurch die Empfangsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

4 Abfallbehälter (§ 83 (1) 4 SächsBO)
Notwendige Standflächen für Abfallbehälter sollen in die Gebäude integriert werden.
Standflächen außerhalb der Gebäude sind möglich, sofern es mit dem Straßenbiid vereinbar ist. Die Müllstandplätze und Standorte der Recyclingbehälter sind mit Rank-, Schling- bzw. Kletterpflanzen oder mit einer immergrünen Hecke dauerhaft zu begrünen.

5. Hinweise:

5.1 Für alle Bauvorhaben des Geltungsbereiches sind mit dem Bauantrag Freiflächengestaltungspläne einzureichen. Grundlage dazu sind die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

5.2 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im archäologischen Relevanzbereich. Vor Beginn von Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind Voruntersuchungen in Abstimmung mit dem Landesamt für Archäologie vorzunehmen (Flächenplanie).

5.3 Der Standort der Trafostationen kann im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit der WESAG noch den Erfordernissen entsprechend verändert werden.
Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist bei der WESAG rechtzeitig ein Antrag auf Verlegung der Trafostation auf Flur-Nr. 176/16 zu stellen.

VERFAHRENSVERMERKE

01. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.04.1995 und vom 19.12.1996. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 07.02.1997 bis zum 24.01.1997 ortsüblich erfolgt.

(Ort, Datum Siegelabdruck) Der Bürgermeister

02. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.02.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(Ort, Datum Siegelabdruck) Der Bürgermeister

03. Die Gemeindevertretung hat am 19.12.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich zur Auslegung bestimmt.

(Ort, Datum Siegelabdruck) Der Bürgermeister

04. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.01.1997 bis zum 21.02.1997 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Es ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.12.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

(Ort, Datum Siegelabdruck) Der Bürgermeister

05. Die Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes wird bestätigt.

Leipzig, 11.5.97
(Ort, Datum Siegelabdruck) Der Leiter des Katasteramtes

06. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.03.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Ort, Datum Siegelabdruck) Der Bürgermeister

07. Der Bebauungsplan - 1. Änderung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.03.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan - 1. Änderung - wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.03.1997 gebilligt.

(Ort, Datum Siegelabdruck) Der Bürgermeister

08. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

(Ort, Datum Siegelabdruck) Der Bürgermeister

09. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung wird hiermit ausgefertigt.

(Ort, Datum Siegelabdruck) Der Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Zeit der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 - 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

(Ort, Datum Siegelabdruck) Der Bürgermeister

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 23. JULI 97
Aktenzeichen: 51 - 25/1223
Registriernummer: SAB 1551/97
LEIPZIG, den 23. JULI 97
Im Auftrag

Dieser Bildabzug gilt als beglaubigte Abschrift.
Die Übereinstimmung mit der vorgelegten Urschrift-Abschrift wird hiermit beglaubigt.
Liebertwolkwitz, den 07. Mai 1997
Gemeindeamt
Markt 1
04445 Liebertwolkwitz

BEBAUUNGSPLAN - 1. ÄNDERUNG
WOHNGEBIET "GROSSPÖSNAER STRASSE"
IN LIEBERTWOLKWITZ

Plandatum: 11.04.1995/14.02.1996/31.03.1997

PROJECT GMBH
Planungsgesellschaft
Dipl.-Ing. Raiche - Brodt - Röf
Freie Architekten BDA
Ruiter Str. 1
73734 Esslingen
Telefon 0711/345 85-0
Telefax 0711/345 85-70

31.03.97
(Datum, Unterschrift)

Diplomingenieure Dieter Raiche Claus Brodt Volker Röf Freie Architekten BDA Ruiter Straße 1 73734 Esslingen-Berkheim

E - 191